

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1852

III. Zahlung der Aufnahmestaren und Schulhonorare

[urn:nbn:de:bsz:31-277311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-277311)

theilten Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiss und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, dass jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, dass den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

III. Bahlung der Aufnahmstaxen und Schulhonorare.

10. Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmstaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Die Honorare der beiden unteren mathematischen Classen sind auf jährlich 44 Gulden, jene der oberen mathematischen Classe und der Fachschulen auf 66 Gulden bestimmt.

Für Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, ist für den halben Jahreskurs 22 Gulden zu entrichten.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesammbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

11. Für die in eine der mathematischen Classen oder Fachschulen eingeschriebenen Schüler finden nur Jahresurse statt. Deshalb haben Diejenigen, welche auch im Laufe des Schul-

jahres aus der Anstalt austreten, dennoch das Honorar für den ganzen Jahreskurs zu entrichten.

12. Jeder, welcher in der polytechnischen Schule aufgenommen werden will, hat ohne Unterschied gleich bei der Anmeldung und zugleich mit der Aufnahmestaxe das Schulhonorar, sowie das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium an den zur Einziehung desselben Beauftragten gegen Quittung voraus zu bezahlen, und zwar den ganzen Jahresbetrag, je nach der Classe oder Fachschule, für welche er die Aufnahmeprüfung machen will.

Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden das hinterlegte Geld wieder eingehändigt, dessen Empfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

13. Diese Vorausbezahlung gilt zugleich als Bedingung der Aufnahme, und allenfalls eintretende spätere Honorarbefreiungen von Inländern können — ganz besondere Fälle ausgenommen — keinen Ersatzanspruch begründen.

14. Auf gleiche Weise hat jeder Schüler der Anstalt, welcher in einer Classe oder Fachschule den Kurs wiederholt, oder in eine andere Classe oder Fachschule eingewiesen wird, gleich mit dem Beginne des Schuljahres das betreffende Honorar, und zwar den ganzen Jahresbetrag, an den mit dem Einzug beauftragten Diener der Anstalt gegen Quittung zu entrichten.

Eine Ausnahme von der Vorausbezahlung tritt nur rücksichtlich derjenigen Inländer ein, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiungen erlangt und nicht durch notorischen Unfleiss etc. inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Schuljahr verloren haben.

Rückersatz von einem Theil des Honorars, im Fall ein Schüler abgeht, wird nur durch das grossherzogliche Ministerium des Innern verfügt.

Jeder, welcher die Anstalt verlässt, hat seinem Vorstand schriftliche Anzeige davon zu machen, widrigenfalls er gewärtig sein muss, dass auf weitere Honorarzahung gerichtlich gedrungen wird.

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Curses oder die Einweisung in weitere Curse, kann von dem betreffenden Vorstande nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniss der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Polizeiamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorauszahlung rücksichtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der grossherzoglichen Kreisregierungen vorgeschriebenen Form; über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluss von Zeugnissen von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächlichem Antrag dem grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung eingesendet werden.

IV. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird im Allgemeinen jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, nöthig ist.